

# **Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nußbaum vom 8. November 2017**

Der Ortsgemeinderat Nußbaum hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 4.12.1995 sowie die erste Änderung vom 22.08.2001, die zweite Änderung vom 05.01.2004 und die dritte Änderung vom 23.01.2007 außer Kraft.

Nußbaum, 8. November 2017

Kai Wiechert, Ortsbürgermeister

Anlage

Hinweise auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nußbaum

<b>A. Benutzungsgebühren</b>	<b>€</b>
<b><u>1. Grabherstellung</u></b>	
<b>1.1 Reihengrab</b>	
- für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten	<b>150,00</b>
- für Personen über 5 Jahre	<b>400,00</b>
<b>1.2 Urnenwahlgrab</b>	
- je Beisetzung	<b>150,00</b>
<b>1.3 Wahlgrab</b>	
- Beisetzung in einem Einzelgrab und erste Beisetzung in einem Doppel- oder Mehrzahlgrab	<b>450,00</b>
- jede weitere Beisetzung in einem Doppel- oder Mehrzahlgrab	<b>450,00</b>
- erste Beisetzung in einem Doppelgrab (Tiefenbestattung)	<b>450,00</b>
- zweite Beisetzung in einem Doppelgrab (Tiefenbestattung)	<b>450,00</b>
- zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten Wahlgrab	<b>150,00</b>
<b>1.4 Nutzung des Erdcontainers</b> pauschal	<b>100,00</b>
<b><u>2. Erwerb von Nutzungsrechten</u></b>	
a) Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren (Ruhezeit 30 Jahre)	<b>150,00</b>
b) Reihengrab für Personen über 5 Jahren (Ruhezeit 30 Jahre)	<b>500,00</b>
c) -Urnenwahlgrab 1. Bestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	<b>400,00</b>
-Urnenwahlgrab 2. Bestattung hier gilt die Bruchteilsregelung nach 2.e)	
d) -Wahlgrab, 1. Bestattung, Erd- o. Tiefenbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	<b>600,00</b>
-Wahlgrab 2. Bestattung, Erd- o. Tiefenbestattung hier gilt die Bruchteilsregelung nach 2.e)	
e) Überschreitung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern -Überschreitet die Ruhefrist der Belegung die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, so werden für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes	

angefangene Jahr 1/30 der unter 2c) und 2d) festgesetzten Gebühr erhoben.

### **3. Benutzung der Leichenhalle**

- Aufbewahrung pauschal **50,00**

### **4. Wiesengrabfeld**

Beisetzung einer Urne im Wiesengrabfeld einschließlich Herstellung des Grabes, Nutzungsrecht, Grabplatte mit Gravur, Setzen der Grabplatte und Pflege des Grabes während der Nutzungszeit pauschal **2.000,00**

(Der Betrag in Höhe von 2.000,-- Euro setzt sich wie folgt zusammen:  
Bestattungskosten = 800,-- Euro, Grabplatte = 400,-- Euro, Pflegekosten = 400,-- Euro, Nutzungsrecht = 400,-- Euro).

### **B. Sonstige Gebühren**

Für alle anderen, hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde Nußbaum tatsächlich entstandenen Kosten neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.